

## Inhalt



### 1. THEMA: 2.2 ABSICHERN DER EINSATZSTELLE

**2. AUSBILDUNGSZIEL:** Der Teilnehmer soll die Geräte der eigenen Feuerwehr zum Absichern von Einsatzstellen kennen und eine Unfallstelle absichern können.

**Teilziele:** Der Teilnehmer soll **wissen:**

- Durch Absichern können Unfälle vermieden werden!
- Mit welchen Geräten die Einsatzstelle abgesichert wird ...
- ... und wo diese Gegenstände im Fahrzeug gelagert sind.
- Was ist die Ausrüstung des Verkehrsreglers.
- Wie er Einsatzstellen im Ortsgebiet, auf Freilandstraßen und Autobahnen richtig absichert.

Der Teilnehmer soll **können:**

- Der Teilnehmer soll auf Befehl eine Einsatzstelle absichern können.

**3. METHODE:** Lehrgespräch und praktische Übung

**4. BITTE VORBEREITEN:** **Unterlagen:** ÖBFV-RL E-04, Folien

**Geräte:** Ausrüstungsgegenstände der eigenen Feuerwehr

**Sonstiges:** Abgesperrtes Straßenstück oder einen größeren Parkplatz

**5. HINWEISE:** Verständige auf öffentlichen Verkehrswegen die Exekutive.

**6. ZEIT:** 2 Ausbildungseinheiten

## **EINLEITUNG**



*Während der Bergung eines verunfallten Kraftfahrzeuges fuhr ein nachkommender PKW in das Unfallwrack. Zwei Feuerwehrmitglieder konnten sich durch Sprung retten. Das Feuerwehrmitglied Franz Meier wurde zwischen den Fahrzeugen eingeklemmt. Er musste mit schweren Beinverletzungen in das Krankenhaus eingeliefert werden. Der Lenker des PKW gab zu Protokoll, dass er auf die Bergungsarbeiten nicht aufmerksam gemacht wurde und daher die Gefahr nicht erkennen konnte.*

Was wurde in diesem Beispiel nicht beachtet oder vergessen?

Bedenke immer das Verhältnis zwischen Einsatz, Unfall und Risiko:

Verzichte nie auf ein Sicherung!

## **HAUPTTEIL**



*Die Ausbildung soll direkt beim Kfz durchgeführt werden.*

### **1. Erkläre, wann und wo abgesichert wird:**

- Bei Verkehrsunfällen
- Bei jeder Tätigkeit auf öffentlichen Verkehrswegen  
z.B.: Schlauchleitungen, Schlauchbrücken,
- Bei Gefahr durch Ab- und Einsturz  
Giebelwände, Rauchfänge
- Bei Schadstoffeinsätzen  
Gefahrenbereich
- Bei Explosionsgefahr  
Sicherheitsabstände

### **2. Erkläre und zeige, womit und wie abgesichert wird.**

#### **DIE HÄUFIGSTEN AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE**

- Blaulicht, Winkerkelle und Warndreieck (Triopan-Faltsignal)

#### **SONSTIGE AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE**

- Warnleuchte, Weitwarnblickleuchte, Verkehrsleitkegel, Absperrbänder und Absperrseile

*Wenn vorhanden, zeigen und erklären.*

#### **DIE AUSRÜSTUNG DES VERKEHRSREGLERS**

### 3. Zeige, wo und wie sind diese Gegenstände im Fahrzeug untergebracht?

### 4. Erkläre: Wie ist bei Verkehrsunfällen abzusichern?

- Im Ortsgebiet, auf Freilandstraßen, auf Autobahnen.

#### Das Absichern der Einsatzstelle

- schützt die Einsatzkräfte,
- verhindert Unfälle,
- erleichtert Rettung und Bergung.

## SCHLUSS

- Führe eine Absperrung in der Praxis durch.
- Führe die Erfolgskontrolle durch.



*Gesperrte Straße  
oder Parkplatz*

## Folien

- Folie 2.2.4 [Die Ausrüstung des Verkehrsreglers](#)
- Folie 2.2.5 [Absichern der Einsatzstelle](#)
- Folie 2.2.6 [Absicherung vor Kuppen](#)
- Folie 2.2.7 [Absichern auf einer Autobahn](#)
- Folie 2.2.8 [Absichern auf einer Feilandstraße](#)

## BEANTWORTE FOLGENDE FRAGEN:



? Wo musst Du - außer bei Verkehrsunfällen - noch absichern?

? Wozu dient die Winkerkelle?

? Wie weit musst Du auf Freilandstraßen absichern?

? Wie weit musst Du auf Autobahnen absichern?

?

?

?

## FÜHRE FOLGENDE TÄTIGKEITEN DURCH:

 Hole das Triopan-Faltsignal aus dem Fahrzeug und stelle es auf.





## BEANTWORTE FOLGENDE FRAGEN:

! Wo musst Du - außer bei Verkehrsunfällen - noch absichern?

• *Wenn Gefahr für Einsatzkräfte besteht.*

! Wozu dient die Winkerkelle?

• *Sie dient zur Verkehrsregelung.*

! Wie weit musst Du auf Freilandstraßen absichern?

• *Ca 150 - 250 m.*

! Wie weit musst Du auf Autobahnen absichern?

• *250 - 400 m.*

!

!

!

## FÜHRE FOLGENDE TÄTIGKEITEN DURCH:

 Hole das Triopan-Faltsignal aus dem Fahrzeug und stelle es auf.



## **Absichern von Einsatzstellen**



### **(Auszug aus der ÖBFV-RL E-04)**

Zur Wahrung der Sicherheit sowohl der Einsatzkräfte und der Feuerwehr und der Feuerwehrfahrzeuge als auch der Straßenbenützer ist es erforderlich, bei Einsätzen auf Straßen die Einsatzstellen ausreichend abzusichern.

*Ziel*

Die Richtlinie für das Absichern von Einsatzstellen soll einerseits den bestmöglichen Schutz für die im Einsatz stehenden Feuerwehrmänner gewährleisten, andererseits aber mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsordnung) im Einklang stehen (strafrechtlicher Schutz, Vermeidung einer allfälligen Haftung gemäß dem Amtshaftungsgesetz bzw. Organhaftpflichtgesetz; möglicher Regress des zur Haftung herangezogenen Rechtsträgers an einem Organ, das vorsätzlich grob fahrlässig ein Verschulden gesetzt hat).

**Absicherung der Einsatzstelle** mittels Warneinrichtungen, die als Gefahrenzeichen im Sinne der StVO anzusehen sind. (Gefahrenzeichen "Andere Gefahren", § 50 Z. 16 StVO) Die Warneinrichtungen sind auf dem verlegten Fahrstreifen aufzustellen. Das Triopan-Faltsignal stellt eine zulässige Warneinrichtung dar. Es soll lichtreflektierend sein, da Gefahrenzeichen, die den fließenden Verkehr betreffen, entweder mit rückstrahlendem Material ausgestattet oder bei Dunkelheit beleuchtet sein müssen (§ 34 Abs. 4 StVO). Empfohlen wird daher die ausschließliche Verwendung von lichtreflektierenden Triopan-Faltsignalen (insbesondere auf Autobahnen bei ungünstigen Sichtverhältnissen).

*Absicherung der Einsatzstelle*

**Sperre eines öffentlichen Verkehrsweges**, wenn dies aufgrund des Schadensereignisses (z.B. Unfälle, bei denen die gesamte Fahrbahn blockiert ist) unumgänglich ist ("unaufschiebbares Verkehrsverbot", § 44 b StVO). Die Sperre eines Verkehrsweges im Falle der Unaufschiebbarkeit darf, wenn diese nicht bereits durch Organe der Straßenaufsicht

*Sperre eines öffentlichen Verkehrsweges*

oder des Straßenerhalters erfolgt ist, auch von Organen der Feuerwehr vorgenommen werden. Dies kann durch Verkehrsregler bzw. Posten der Feuerwehr z.B. mittels rotleuchtendem Signalstab erfolgen. Die Aufstellung von Fahrverbotstafeln (auch von Verkehrsampel oder Signalscheiben) ist der Feuerwehr nicht zuzumuten, dies müssten die zuständigen Behörden oder die Organe der Straßenaufsicht oder des Straßenerhalters veranlassen.

### **Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen**

Die Einsatzstelle ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, durch Beleuchtungsgeräte, nach Möglichkeit blendungsfrei auszuleuchten. Dies kann durch die Aufstellung von Beleuchtungsgeräten oder Lichtmasten von Einsatzfahrzeugen oder Ausleuchtung mittels der Scheinwerfer der Einsatzfahrzeuge erfolgen. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr haben zur besseren Erkennbarkeit folgende Einsatzkleidung zu tragen: lichtreflektierende Helme oder Helme mit Reflexstreifen sowie mit Reflexstreifen versehene Einsatzblusen bzw. andere geeignet Schutz- oder Warnkleidung. Das Blaulicht ist aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Einsatzort zu verwenden.

### **Behinderung von öffentlichen Verkehrswegen**

Bei Verlegen von Schlauchleitungen über öffentliche Verkehrswege (bei Bränden oder Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden) ist die Behinderungsstelle mit dem Gefahrenzeichen "Andere Gefahren" und einen Warnposten sowie mit einer entsprechenden Warnblinklampe abzusichern.

### **Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen**

Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenutzer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und 2 StVO bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder

*Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen*

*Behinderung von öffentlichen Verkehrswegen*

*Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen*

Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere, c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie z.B. Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen u. dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (z.B. Einbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitungen u.dgl.) erfordert.

**Entfernung von Hindernissen § 89 a StVO**

Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen nach § 44 b Abs. 1 StVO.

*Entfernung von Hindernissen*

